

Elektronische Gesundheitskarte

1. Das Wichtigste in Kürze

Seit 1.1.2015 müssen gesetzlich Versicherte die neue elektronische Gesundheitskarte (eGK) beim Arztbesuch vorlegen. Sie löst die alte Krankenversicherungskarte ab. Die elektronische Gesundheitskarte dient gleichzeitig als Europäische Krankenversicherungskarte.

2. Allgemeines

Die elektronische Gesundheitskarte gilt als Versicherungsnachweis der gesetzlichen Krankenversicherung und muss beim Arztbesuch oder im Krankenhaus vorgelegt werden. Durch das Vorzeigen der Karte kommt ein Behandlungsvertrag zustande, welcher die Rechte und Pflichten von Arzt und Patient regelt. Näheres unter [Patientenrechte](#).

Legt der Versicherte die elektronische Gesundheitskarte beim Arztbesuch nicht vor, kann er das innerhalb von 10 Tagen nachholen. Nach Ablauf der Frist stellt der Arzt eine private Rechnung. Die Kosten werden dann nur von der Krankenkasse erstattet, wenn die Gesundheitskarte bis zum Quartalsende vorliegt. Diese Fristen gelten nicht bei einem Notfall.

3. Gespeicherte Daten des Versicherten

Die elektronische Gesundheitskarte enthält auf ihrem Chip die gleichen Angaben wie die alte Krankenversicherungskarte, darüber hinaus besteht jedoch die Möglichkeit, weitere Daten zu speichern.

3.1. Stammdaten

Folgende Stammdaten müssen auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden (§ 291 Abs. 2 HS i.V.m. § 291a Abs. 2 SGB V):

- Name
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Anschrift
- Krankenversicherungsnummer
- Versichertenstatus, z.B. Mitglied, Familienversicherter oder Rentner
- Bezeichnung der ausstellenden Krankenkasse, einschließlich eines Kennzeichens für die Kassenärztliche Vereinigung, in deren Bezirk das Mitglied seinen Wohnsitz hat
- Zuzahlungsstatus
- Tag des Beginns des Versicherungsschutzes
- bei befristeter Gültigkeit der Karte das Datum des Fristablaufs

3.2. Freiwillige Gesundheitsdaten (geplant)

Für die Zukunft sind weitere medizinische Anwendungsmöglichkeiten geplant. Die dafür erforderlichen Daten sollen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherten gespeichert und auch wieder gelöscht werden können.

Zu den freiwilligen Daten zählen: medizinische Notfallversorgungsdaten, z.B. Arzneimittelunverträglichkeiten, Allergien und chronische Erkrankungen, Kontaktdaten eines Angehörigen, elektronischer Arztbrief, Arzneimitteldokumentation, Impfdokumentation, Organspendebereitschaft, [elektronische Patientenakte](#) und ein Patientenfach, in dem der Versicherte eigene Dokumente speichern oder für ihn zur Verfügung gestellte Daten einsehen kann.

Diese sensiblen Gesundheitsdaten müssen so verschlüsselt werden, dass nur berechtigte Personen mit einem elektronischen Heilberufsausweis, z.B. Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Hebammen oder Apotheker, auf die für sie bestimmten Daten zugreifen können. Gleichzeitig muss der Patient seine persönliche Identifikationsnummer (PIN) eingeben. Notfalldaten sollen ohne PIN einsehbar sein können.

4. Lichtbild

Für Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene ist ein Lichtbild auf der elektronischen Gesundheitskarte

verpflichtend. Es soll dazu beitragen, Missbrauch zu verhindern.

Ausnahmen gelten für Versicherte, die bei der Erstellung des Lichtbildes nicht mitwirken können, z.B. bettlägerige pflegebedürftige Patienten.

5. Europäische Krankenversicherungskarte

Die Rückseite der elektronischen Gesundheitskarte dient als europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) in allen EU/EWR-Staaten sowie in Staaten, mit denen Deutschland ein sogenanntes Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, Näheres unter [Auslandsschutz](#) .

6. Praxistipp

Ausführliche Informationen zur elektronischen Gesundheitskarte sind beim Bundesministerium für Gesundheit unter www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/krankenversicherung/egk.html erhältlich.

7. Wer hilft weiter?

[Krankenkassen](#)

Gesetzesquelle: § 291a SGB V